

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4

Hiermit erklären wir
Frau/Herrn

| |
|--|
| Name, Vorname der Sorgeberechtigten, z.B. Eltern |
| wohnhaft: |
| Name, Vorname der Sorgeberechtigten, z.B. Eltern |
| wohnhaft: |

dass für unser minderjähriges Kind/unsere/n minderjährige/n Jugendliche/n

| |
|---------------------------------------|
| Name, Vorname, wohnhaft, Geburtsdatum |
|---------------------------------------|

am heutigen Abend, den 20...
von Uhr bis Uhr

Herr/Frau

| |
|---|
| Name, Vorname der erziehungsbeauftragten Person |
|---|

Erziehungsaufgaben und Aufsichtspflicht wahrnimmt.

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind/unsere/n minderjährige/n Jugendliche/n Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkohol- und Tabakkonsum). Wir haben auch vereinbart, wann und wie unser Kind/unsere/n minderjährige/n Jugendliche/n wieder nach Hause kommt. Wir wissen, dass sowohl unser/e minderjährige/r Jugendliche/r wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Für eventuelle Rückfragen sind wir heute telefonisch unter.....zu erreichen.
Telefonnummer

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten, z.B. Eltern)

.....
(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten, z.B. Eltern)

1. Aufsichtsbeauftragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden.
2. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig.
3. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für das Kind/den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthaltes des Kindes/Jugendlichen am Veranstaltungsort anwesend sein.
4. Sie hat darauf zu achten, dass das Kind/der/die Jugendliche keinen Tabak oder Alkohol/Spirituosen/Branntwein oder branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel kauft und konsumiert.
5. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen. Abweichend davon darf die Anwesenheit Kindern bis 24 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.